



So geht's: Arbeitgeberzuschüsse beim 49-Euro-Ticket

Das 49-Euro-Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr ist da. E-Retailer, die das ihren Mitarbeitenden spendieren wollen, müssen aber aufpassen.

Wenn Versandhandelsunternehmen das monatlich kündbare Monatsticket für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezuschussen wollen - oder die Kosten von 49 Euro ganz übernehmen -, sollten sie sich über deren lohnsteuerliche Behandlung im Klaren sein. Die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen zu dem seit Mai erhältlichen Ticket wollte auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer geklärt haben. Die DIHK-Anfrage hat das Bundesfinanzministerium wie folgt beantwortet: „Das 49-Euro-Ticket wird (wie das 9-Euro-Ticket aus dem letzten Jahr) auf den Regionalverkehr beschränkt sein. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG ist damit dem Grunde nach möglich. Zahlen Arbeitgeber höhere Zuschüsse, als Kosten anfallen, stellt dies Einkommen dar, welches zu versteuern ist. (...)“.

Steuerberater Roland Franz der Essener Kanzlei Franz-Partner sieht damit „aus Sicht der Finanzverwaltung klargestellt, dass auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum anstehenden 49-Euro-Ticket nach § 3 Nummer 15 EStG grundsätzlich steuerfrei sind. Allerdings dürfen Arbeitgeberzuschüsse, bezogen auf das Kalenderjahr, insgesamt nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten, weil der überschießende Betrag einen lohnsteuerpflichtigen

Bezug darstellt.“ Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr die folgenden Grundsätze:

- Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.
- Werden insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
- Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.